

**Gemeinde Richterswil
Gemeinderat**

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Verordnung über die Gasversorgung (GAV)

Vom 30. November 2016

In Kraft ab 01. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	6
Zweck und Geltungsbereich	6
Art. 1	6
Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	6
Art. 2	6
Umfang der Versorgung	6
Art. 3	6
Anerkennung der Verordnung	7
Art. 4	7
2. Versorgungsanlagen	7
Definition Versorgungsanlagen	7
Art. 5	7
Ausdehnung	7
Art. 6	7
Erstellung	7
Art. 7	7
Eigentumsverhältnisse / Unterhalt	8
Art. 8	8
3. Hauszuleitungen	8
Definition Hauszuleitung	8
Art. 9	8
Neuanschlüsse, Gesuche	8
Art. 10	8
Neuanschlüsse, Ablehnung	8
Art. 11	8
Art und Bemessung	9
Art. 12	9
Durchleitungsrechte	9
Art. 13	9
Erstellung	9
Art. 14	9
Kosten	9

Art. 15	9
Eigentumsverhältnisse	10
Art. 16	10
Unterhalt	10
Art. 17	10
Änderungen	10
Art. 18	10
Abtrennen von Hausanschlüssen	11
Art. 19	11
4. Hausinstallationen	11
Definition Hausinstallation	11
Art. 20	11
Erstellung bis zur Messeinrichtung und nach der Messeinrichtung	11
Art. 21	11
Meldungen	11
Art. 22	11
Eigentumsverhältnisse	12
Art. 23	12
Kontrollen	12
Art. 24	12
Nachkontrollen	13
Art. 25	13
Zutritt	13
Art. 26	13
5. Gasabgabe	13
Gaslieferung	13
Art. 27	13
Regelmässigkeit	13
Art. 28	13
Einstellung der Gaslieferung	14
Art. 29	14
6. Gasmessung	14
Ermittlung des Verbrauchs	14
Art. 30	14

Einbau und Unterhalt	14
Art. 31	14
Haftung	15
Art. 32	15
Messung	15
Art. 33	15
Messfehler	15
Art. 34	15
Unterzähler	15
Art. 35	15
Gasverluste	16
Art. 36	16
7. Unterbrechung der Gaslieferung	16
Unterbrechung	16
Art. 37	16
Ersatzansprüche	17
Art. 38	17
8. Finanzierung	17
Eigenwirtschaftlichkeit	17
Art. 39	17
Kostendeckung	17
Art. 40	17
Festsetzung der Entgelte	18
Art. 41	18
Entstehen der Gebührenpflicht	18
Art. 42	18
Anschlussgebühr Gebührenpflicht	18
Art. 43	18
Anschlussgebühr, Bemessung	18
Art. 44	18
Benutzungsgebühr, Bemessung	18
Art. 45	18
Zahlungspflichtige	19
Art. 46	19

Fälligkeit	19
Art. 47	19
9. Kündigung des Gasbezugs	19
Kündigung	19
Art. 48	19
Verzicht oder Stilllegung	20
Art. 49	20
10. Rechnungsstellung und Inkasso	20
Benutzungsgebühren	20
Art. 50	20
Zahlungsbedingungen	20
Art. 51	20
Verjährung	20
Art. 52	20
11. Schlussbestimmungen	20
Rechtsmittel	20
Art. 53	20
Datenschutz	21
Art. 54	21
Strafbestimmungen	21
Art. 55	21
In Kraft treten	21
Art. 56	21

1. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck und Geltungsbereich	Art. 1
	Diese Verordnung regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Gasversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gasversorgung Richterswil (GVR) und den Bezüger/-innen, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	Art. 2
	Die Politische Gemeinde Richterswil erstellt, betreibt und unterhält ihre Gasversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die GVR der Politischen Gemeinde Richterswil ist ein selbsttragender Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.
Umfang der Versorgung	Art. 3
	Das Versorgungsgebiet umfasst das Gemeindegebiet von Richterswil (Richterswil und Samstagern). Es können auch Dritte beliefert werden. Die GVR liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Gas für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Verordnung über die Gasversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Anerkennung der Verordnung	Art. 4
	Der Anschluss an das Netz bzw. der Bezug von Gas gilt als Anerkennung dieser Verordnung sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.
2. Versorgungsanlagen	
Definition Versorgungsanlagen	Art. 5
	Versorgungsanlagen sind die für Übernahme, Speicherung, Verteilung und den Transport des Gases notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem und Siphonanlagen, Absperroorgane usw.).
Ausdehnung	Art. 6
	Die GVR passt ihre Versorgungsanlagen laufend den Erfordernissen und technischen Notwendigkeiten entsprechend den Versorgungskonzepten und nach wirtschaftlichen Kriterien an.
Erstellung	Art. 7
	Die Versorgungsanlagen werden ausschliesslich durch die GVR erstellt. Die Erstellungskosten werden, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelung, durch die GVR getragen. In besonderen Fällen, z.B. bei abgelegenen Liegenschaften und/oder fehlender Wirtschaftlichkeit der Gasabgabe, kann die Erstellung neuer Versorgungsanlagen von der verbindlichen Zusicherung einer

	vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme durch die Anschluss-Begehrenden abhängig gemacht werden.
Eigentumsverhältnisse / Unterhalt	Art. 8
	Die Versorgungsanlagen stehen im Eigentum der Gemeinde Richterswil, welche diese, vorbehältlich abweichender Regelung, auf eigene Kosten unterhält.
3. Hauszuleitungen	
Definition Hauszuleitung	Art. 9
	Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung bis und mit der Hauptabsperrrarmatur nach der Hauseinführung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Zuleitungen für mehrere Liegenschaften.
Neuanschlüsse, Gesuche	Art. 10
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anschlussgesuche sind der GVR unter Beilage aller notwendigen Unterlagen einzureichen. 2. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Gstarifes.
Neuanschlüsse, Ablehnung	Art. 11
	Die GVR ist in begründeten Fällen (z.B. Unwirtschaftlichkeit) berechtigt, Neuanschlüsse abzulehnen.

Art und Bemessung	Art. 12
	<p>1. Die GVR bestimmt im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der anzuschliessenden Liegenschaften oder deren Beauftragten die Art und Bemessung der Hauszuleitung sowie den Ort der Hauseinführung.</p> <p>2. In der Regel erhält jede Liegenschaft ab der Hauptleitung einen separaten Anschluss mit separater Hauseinführung.</p>
Durchleitungsrechte	Art. 13
	Die GVR ist in begründeten Fällen (z.B. Unwirtschaftlichkeit) berechtigt, Neuanschlüsse abzulehnen.
Erstellung	Art. 14
	Die Hauszuleitung bis und mit Zähler wird ausschliesslich durch die GVR erstellt.
Kosten	Art. 15
	<p>1. Die Kosten für die Neuerstellung einer Hauszuleitung gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu Lasten der Interessenten/-innen.</p> <p>2. Die GVR kann eine Vorauszahlung verlangen.</p>

Eigentumsverhältnisse	Art. 16
	Anlageteile im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der GVR. Die im Privatgrund verlegten Teile der Hausleitungen gehen ins Eigentum der angeschlossenen Liegenschaftsbesitzerinnen und Besitzer (auch Baurechtnehmerinnen und Rechtnehmern) bzw. der Durchleitungsberechtigten über.
Unterhalt	Art. 17
	<p>1. Anschlüsse und Hausleitungen werden durch die GVR unterhalten; im öffentlichen Grund zu Lasten der GVR, im Privatgrund zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaft.</p> <p>2. Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Unterhaltskosten über den entsprechenden Abschnitt zu gleichen Teilen überbunden, sofern sich die betroffenen Liegenschaftsbesitzerinnen und Besitzer nicht selbst auf einen Verteilschlüssel einigen können. Der GVR ist im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten an Hausanschlussleitungen jederzeit der ungehinderte Zutritt zu gestatten.</p>
Änderungen	Art. 18
	Änderungen von bestehenden Anschlüssen und Hausleitungen, die auf Verlangen der angeschlossenen Gasbezügerinnen und Bezüger erfolgen, werden den Auftraggeberinnen und Auftraggebern verrechnet. Erfolgen Änderungen im Interesse der GVR, so trägt diese die Kosten selbst sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund.

Abtrennen von Hausanschlüssen	Art. 19
	Nicht benutzte Hauszuleitungen können von der GVR aus Sicherheitsgründen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümern von der Hauptleitung abgehängt und verschlossen werden, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist schriftlich zugesichert wird.
4. Hausinstallationen	
Definition Hausinstallation	Art. 20
	Als Hausinstallation gelten alle Anlageteile nach der Hauseinführung.
Erstellung bis zur Messeinrichtung und nach der Messeinrichtung	Art. 21
	<p>1. Hausinstallationen zwischen der Hauseinführung und der Messeinrichtung dürfen nur durch die GVR erstellt werden.</p> <p>2. Die Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes und des Kantons, den Richtlinien (Gasleitsätzen) des SVGW und den Werkvorschriften der GVR auszuführen und zu unterhalten.</p>
Meldungen	Art. 22
	Meldungen betreffend Erstellung, Änderungen, Apparatenauswechslungen oder Ergänzungen von Hausinstallationen und die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern sind vorgängig auf entsprechenden Eingabeformularen an die GVR zu richten.

Eigentumsverhältnisse	Art. 23
	<p>1. Hausinstallationen stehen im Eigentum der Liegenschafteneigentümerinnen und Eigentümern. Sie sind von diesen dauernd in gutem, dichtem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p> <p>2. Allfällige selbst festgestellte Mängel haben die Gasbezüger/-innen zur Vermeidung von Schäden unverzüglich beheben zu lassen. (der GVR zu melden)</p>
Kontrollen	Art. 24
	<p>1. Die GVR führt die gemäss den Vorschriften des Bundes und des Kantons vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Der Befund hat ausschliesslich Gültigkeit für den Zeitpunkt der Kontrolle.</p> <p>2. Die Gasbezüger/-innen oder Liegenschaftsbesitzer/-innen haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Erstellers der Installation noch diejenige der Eigentümerinnen und Eigentümern der Hausinstallation eingeschränkt. Installationskontrollen von Neuinstallationen werden pauschal oder nach Aufwand verrechnet.</p>

Nachkontrollen	Art. 25 Nachkontrollen bei nicht befolgter Mängelbehebung werden nach Aufwand von der GVR verrechnet.
Zutritt	Art. 26
	Den Organen der GVR ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände jederzeit Zutritt zu allen mit Gasinstallationen versehenen Räumen zu gestatten. In speziellen Fällen können Schlüsselabgabe oder Montage von Schlüsselrohren vereinbart werden.
5. Gasabgabe	
Gaslieferung	Art. 27
	1. Die GVR liefert den Bezügerinnen und Bezüger auf Grund dieser Verordnung Gas, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung bzw. Änderungen sowie für das Weiterbestehen der Anlagen der GVR erfüllt sind. 2. Die Gaslieferung wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen aus diesem Lieferverhältnis erfüllt sind.
Regelmässigkeit	Art. 28
	Die GVR liefert das Gas in der Regel ununterbrochen nach Massgabe ihrer eigenen Bezugsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen innerhalb der üblichen

	Drucktoleranzen gemäss den Regeln des SVGW.
Einstellung der Gaslieferung	Art. 29
	Die GVR hat das Recht, die Gaslieferung teilweise oder ganz einzustellen bei: 1. höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen
6. Gasmessung	
Ermittlung des Verbrauchs	Art. 30
	Für die Feststellung des Gasverbrauchs sind die Angaben der Gaszähler massgebend.
Einbau und Unterhalt	Art. 31
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gasversorgung liefert die erforderlichen Gaszähler und kommt für Montage und Unterhalt auf. 2. Der Standort des Zählers wird von der GVR bestimmt. 3. Die Grundeigentümerinnen und Eigentümer stellen den Platz für den Einbau der Gaszähler inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Der Gaszähler ist an einem temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort anzubringen und muss leicht zugänglich sein. 4. Die Gaszähler werden durch die GVR periodisch auf ihre Kosten revidiert.

Haftung	Art. 32
	Die Gasbezügerinnen und Bezüger haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Gaszähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
Messung	Art. 33
	Die Ablesezeiten werden durch die Gasversorgung festgelegt.
Messfehler	Art. 34
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Gaszinses der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. 2. Bezüger/-innen können die Auswechslung und Prüfung des Zählers in der Prüfanstalt der Gasversorgung verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. 3. Zeigt ein Zähler über die normierte Toleranz hinausgehende Abweichungen, so wird die Abrechnung für die laufende Rechnungsperiode entsprechend berichtigt. 4. Bei defekten Zählern setzt die GVR den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Zeit der Abrechnungsperiode entsprechend den normalen Verbrauchsverhältnissen fest.
Unterzähler	Art. 35
	Unterzähler, die sich im Eigentum von Gasbezügerinnen und Bezüger befinden und der Weiterverrechnung von Gasbezügen an

	Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorgaben.
Gasverluste	Art. 36
	Treten bei einer Hausinstallation auf Grund irgendwelcher Ursachen Gasverluste auf, so haben die Gasbezüger/-innen keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Gasverbrauches.
7. Unterbrechung der Gaslieferung	
Unterbrechung	Art. 37
	<p>1. Die GVR ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Mitteilung, die weitere Abgabe von Gas, zusätzlich zu den in dieser Verordnung bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn Bezügerinnen und Bezüger:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einrichtungen und Gasapparate benutzen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen bzw. Sachen gefährden; b) rechts- oder tarifwidrig Gas beziehen; c) den Beauftragten der GVR den Zutritt zu den Anlagen verweigern oder verunmöglichen; d) ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen sind; e) den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handeln. <p>2. Mangelhafte Gasinstallationen und Gasapparate, die eine Personen-, Explosions- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der GVR ohne vorherige Mitteilung vom Verteilnetz abgetrennt werden.</p> <p>3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch die Bezügerinnen und Bezüger oder deren Beauftragte sowie bei widerrechtlichem Gasbezug, haben die Bezügerinnen und Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtriebsentschädigungen zu bezahlen. Die GVR behält sich Strafanzeige vor.</p>

Ersatzansprüche	Art. 38
	<p>1. Ersatzansprüche gegen die GVR für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus rechtmässiger Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Einstellung der Gasabgabe befreit die Bezügerinnen und Bezüger nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der GVR und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.</p> <p>3. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer rückwirkend bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (5 Jahre) richtig gestellt werden.</p>
8. Finanzierung	
Eigenwirtschaftlichkeit	Art. 39
	<p>1. Die Gasversorgung hat ihre Aufgaben finanziell selbsttragend zu erfüllen.</p> <p>2. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einkauf und Verkauf von Gas b) Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibung) c) Finanzielle Vergütung von max. 0.5 Rp./kWh an die Gemeinde Richterswil als Eigentümerin zur Abdeckung des unternehmerischen Risikos. d) Bildung einer angemessenen Betriebsreserve e) Aus- und Weiterbildung des Personals f) Öffentlichkeitsarbeit und Beiträge an Fachverbände
Kostendeckung	Art. 40
	Die Kostendeckung wird erreicht durch:

	<p>a) Anschlussgebühren</p> <p>b) Benützungsgebühren für die Verrechnung von Energie, Leistung, Netznutzung und Grundgebühr</p> <p>c) Abgeltung anderer Leistungen</p>
Festsetzung der Entgelte	Art. 41
	Die Höhe der einzelnen Beiträge, Gebühren und Preise ist im separaten Gebührenreglement der Gasversorgung (GAR) geregelt. Dieses wird vom Gemeinderat festgelegt.
Entstehen der Gebührenpflicht	Art. 42
	<p>1. Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr entsteht mit der Bewilligung des Anschlusses an die öffentliche Gasversorgung.</p> <p>2. Für die Benützungsgebühren entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an das Gasversorgungsnetz.</p>
Anschlussgebühr Gebührenpflicht	Art. 43
	Für den Anschluss an die Gasversorgung Richterswil (GVR) und die Mitbenutzung der bestehenden Gasversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
Anschlussgebühr, Bemessung	Art. 44
	Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Leistung (kW) der angeschlossenen Geräte. Bei späterer Erweiterung der Leistung (grössere oder zusätzliche Geräte) ist eine Nachzahlung im Umfang der Erweiterung zu leisten. Eine spätere Reduktion der Leistung bewirkt keine Rückzahlung.
Benützungsggebühr, Bemessung	Art. 45
	Die Benützungsggebühr setzt sich zusammen aus:

	<p>a) Energiepreis, welcher sich nach der bezogenen Energiemenge (kWh) bemisst</p> <p>b) Leistungspreis, welcher sich nach der Leistung (kW) der angeschlossenen Geräte bemisst.</p> <p>c) Netznutzung, welche sich nach NEMO bemisst</p> <p>d) Grundgebühr, welche in Abhängigkeit der verschiedenen Tarifstufen festgesetzt wird</p>
Zahlungspflichtige	Art. 46
	<p>1. Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Eigentümer, Baurechtsnehmerinnen und Nehmer bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen und Eigentümer. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.</p> <p>2. Zahlungspflichtig für die wiederkehrenden Benutzungsgebühren sind die einzelnen Gasbezügerinnen und Bezüger bzw. die Vertragspartnerinnen und Partner der Gasversorgung Richterswil.</p>
Fälligkeit	Art. 47
	<p>1. 75 Prozent der mutmasslichen Anschlussgebühr ist mit der Anschlussbewilligung als Akontozahlung zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Inbetriebnahme.</p> <p>2. Zählerablesung und Rechnungstellung für die Benutzungsgebühren erfolgt in der Regel drei Mal pro Jahr, mindestens jedoch jährlich.</p>
9. Kündigung des Gasbezugs	
Kündigung	Art. 48
	Die Kündigung des Gasbezuges muss schriftlich bei der GVR eingereicht werden.

Verzicht oder Stilllegung	Art. 49
	Der Verzicht auf die weitere Belieferung mit Gas oder eine Stilllegung des Hausanschlusses ist der GVR mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin mitzuteilen.
10. Rechnungsstellung und Inkasso	
Benutzungsgebühren	Art. 50
	Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden mit Erhalt der Rechnung fällig.
Zahlungsbedingungen	Art. 51
	Alle von der GVR gestellten Rechnungen werden 30 Tage nach der Zustellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung wird ein Verzugszins von 5% erhoben ¹ .
Verjährung	Art. 52
	Die Verjährung richtet sich nach dem OR.
11. Schlussbestimmungen	
Rechtsmittel	Art. 53
	1. Gegen Gebühren, welche gestützt auf diese Verordnung gefordert werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. 2. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

¹ Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRK 24. Mai 1959, § 29a (2003))

Datenschutz	Art. 54
	<p>1. Die GVR bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung von der GVR gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann die GVR diesen Dritten Daten über den Kunden bekannt geben, insofern dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrages notwendig sind, kann die GVR den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.</p> <p>2. Die GVR darf Daten für Marketingzwecke bearbeiten. Der Kunde kann die Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an die GVR jederzeit untersagen.</p>
Strafbestimmungen	Art. 55
	Verstösse gegen diese Verordnung und gegen behördliche Anordnungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
In Kraft treten	Art. 56
	<p>Diese Verordnung wurde mit GRB 2016-110 vom 11. Juli 2016 genehmigt <i>und von der Gemeindeversammlung am 30. November 2016 verabschiedet.</i></p> <p>Sie ersetzt die Verordnung über die Gasversorgung vom 3.11.2003 sowie die Verordnung über die Gebühren der Gasversorgung</p>

	vom 29.11.2007 mit allen bisherigen Änderungen. Die neue Verordnung über die Gasversorgung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
--	---